

22. Ist die Berufung zulässig, wenn sie von einem Kläger, der mit einem von zwei Sachanträgen voll abgepflegt hat, mit dem anderen unterlegen ist, nur auf eine Erweiterung des zuerkannten Antrags abgestellt wird?

RPD. §§ 511, 529 Abs. 4.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. Oktober 1930 i. S. von Ba. u. Gen. (Bekl.) w. Bi. u. Gen. (Kl.). IV 48/30.

I. Landgericht Gleiwitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Das Reichsgericht hat die Frage verneint.

Aus den Gründen:

Als Rechtsmittel setzt die Berufung (in anderen als Ehesachen schlechthin) eine Beschwer der sie einlegenden Partei voraus; das anzufechtende Urteil muß, wenn man seinen entscheidenden Inhalt mit den von der Partei im ersten Rechtszug gestellten Anträgen vergleicht, zu ihren Ungunsten ergangen sein. Die Beschwer darf, abgesehen von der für Anerkenntnisurteile geltenden Ausnahme, nicht nur im Kostenpunkt bestehen (§ 99 RPD.), und sie muß zur Zeit der Berufungseinlegung noch fortbestehen. Es kommt deshalb zunächst darauf an, ob die Kläger in der Hauptsache noch beschwert waren, nachdem bei Berechnung der Urteilssummen zu ihren Ungunsten vorgekommene Rechnungsfehler schon vor Einlegung der vorliegenden Berufung im Verfahren nach § 319 RPD. berichtigt worden waren.

Es fragt sich aber auch weiter, ob die Kläger mit der Berufung einen Sachantrag verfolgten, mit dem sie beim Landgericht nicht in vollem Umfang durchgedrungen waren. Eine Erweiterung des Klageantrags im Berufungsverfahren nach § 529 Abs. 4 ZPO. setzt eine zulässige Berufung voraus; die Erweiterung kann zwar der Erfolg, darf aber nicht der ausschließliche Zweck der Berufung sein. Mit anderen Worten: die Erweiterungsbefugnis ist nur dann gegeben, wenn das erste Urteil einen Beschwerdebegrund in sich selbst trägt und wenn hiergegen durch die Berufung Abhilfe gesucht wird. Das ist schon in RGZ. Bd. 13 S. 390 flg., insbesondere S. 394 aus dem Zusammenhang der Vorschriften über die Berufung (jetzt §§ 511, 519 Abs. 3 Nr. 1, §§ 526, 536, 537) dargelegt und in der späteren Rechtsprechung festgehalten worden (RGZ. Bd. 29 S. 377, Bd. 100 S. 208 flg.). Danach ist einem Kläger, der mit einem von zwei Sachanträgen in vollem Umfang obgesehen hat, mit dem anderen aber abgewiesen worden ist, wegen der in der Abweisung liegenden Beschwerde die Berufungsinstanz eröffnet, aber nur zu dem Zweck, um gegen die Abweisung Abhilfe zu suchen, dann allerdings mit dem Erfolg, daß er auch den zuerkannten Antrag gemäß § 529 Abs. 4 in Verb. mit § 268 Nr. 2 ZPO. erweitern kann. Dagegen steht es ihm nicht frei, sich bei der Abweisung des einen Antrags zu beruhigen und die Berufung nur auf eine Erweiterung des zuerkannten Antrags abzustellen.